

Im Folgenden möchten wir Ihnen häufig gestellte Fragen zum Thema Baumschutz in Hamburg beantworten. Bitte beachten Sie auch die weiteren Ausführungen aus dem *Merkblatt zum Baumschutz in Hamburg*.

<p><b>1. Brauche ich zum Fällen meines Baumes oder zum Roden meiner Hecke eine Genehmigung ?</b></p>		<p>Ja – in Hamburg gilt die Hamburger Baumschutzverordnung, nach der Hecken, Baumgruppen (ab 2 Stck.) und Einzelbäume ab 25 cm Durchmesser gemessen in 1,30 m Höhe über dem Boden (also etwa in Brusthöhe) geschützt sind.</p> <p>Ausgenommen davon sind Obstbäume und bereits abgestorbene Bäume – für diese ist keine Genehmigung erforderlich. Vor Fällung abgestorbener Bäume ist der Zustand zu dokumentieren und für Nachfragen bereit zu halten.</p> <p>Liegt das Grundstück in einem Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet sind alle Gehölze - egal welcher Art und Größe - generell geschützt und für die Fällung wird in jedem Fall eine Genehmigung benötigt.</p> <p>Zur Abwehr akuter Gefahren (etwa bei Sturmschäden) darf ein Baum, sofort gefällt, bzw. die Gefahr beseitigt werden. Die Gefahrensituation ist dabei (z.B. mit Hilfe von Fotos) zu dokumentieren und für Nachfragen bereit zu halten.</p>
<p><b>2. Wie stelle ich einen Antrag auf Ausnahme-Genehmigung von der Baumschutzverordnung?</b></p>		<p>Ein Antrag auf Ausnahme von den Schutzverordnungen sollte durch ein gesondertes Formular gestellt werden. Er kann aber auch formlos erfolgen.</p>

		<p>Ein entsprechendes Formular liegt in den Kundenzentren der Bezirksämter aus und kann auch im Internet heruntergeladen, bzw. ausgedruckt werden ( <a href="http://www.hamburg.de">www.hamburg.de</a> und den Suchbegriff „Ausnahmegenehmigung Baumschutz“ eingeben, auch „Baumschutz auf privaten Grund“).</p> <p>Bitte geben Sie den vollständigen Namen des Grundstückseigentümers an, die Rechnungsadresse (falls abweichend) die Art der Gehölze (soweit möglich), den Stammdurchmesser (in Brusthöhe gemessen) und den Standort an.</p> <p>Hilfreich ist es, die Bäume vor Ort mit einem Band oder ähnlichem zu kennzeichnen. Dem Antrag ist nach Möglichkeit auch ein Lageplan mit Standort der Bäume und evtl. ein Foto beizulegen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist grundsätzlich ein qualifizierter Baumbestandsplan erforderlich aus dem auch die Lage des späteren Baukörpers maßstabsgerecht hervorgeht.</p>
<p><b>3. Brauche ich für einen starken Rückschnitt von Hecken auch eine Genehmigung?</b></p>		<p>Ja, hierfür wird eine Genehmigung benötigt.</p> <p>Freigestellt ist nur der Rückschnitt des jährlichen Zuwachses, also die normale Heckenpflege. Der Heckenschnitt sollte mit Rücksicht auf das Brutgeschehen der Vögel erst ab dem 24. Juni erfolgen.</p>
<p><b>4. Brauche ich zum Beschneiden meines Baumes eine Genehmigung?</b></p>		<p>Ja, wenn er im Sinne der Hamburger Baumschutzverordnung geschützt ist. Dies gilt generell für alle Bäume, wenn das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet liegt.</p>
<p><b>5. Was kostet eine Ausnahme-Genehmigung zum Fällen oder Rückschneiden von Gehölzen?</b></p>		<p>Die Kosten werden nach der Umweltgebührenordnung ermittelt und liegen in der Regel zwischen 50 € und 175 €.</p>

		<p>Die Verabredung eines gemeinsamen Ortstermins sollte aufgrund des größeren Zeitaufwandes für die Sachbearbeiter vermieden werden. Hierfür ist zudem eine erhöhte Gebühr zu entrichten (ab 150 Euro).</p> <p>Eine kostenfreie Beurteilung von Bäumen ist nicht möglich. Die Beurteilung beruht auf einer gründlichen Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter der Bezirksämter und stellt keine gutachterliche Bewertung da.</p>
<p><b>6. Wie wird mein Antrag bearbeitet und wie lange kann die Bearbeitung dauern?</b></p>		<p>Zur Prüfung des Antrages besucht der Sachbearbeiter in der Regel die Örtlichkeit und prüft den Einzelfall durch eine gründliche Inaugenscheinnahme der Gehölze.</p> <p>Die Bearbeitungsdauer ist vom jeweiligen Aufwand und vom Gesamtaufkommen der Anträge abhängig und kann im günstigsten Fall eine Woche, aber auch bis zu mehreren Wochen dauern.</p> <p>Während der Fällzeit muss generell mit einer längeren Bearbeitungszeit gerechnet werden. Stellen Sie Ihren Antrag deshalb bitte rechtzeitig.</p>
<p><b>7. Wann darf ich meine genehmigten Bäume fällen bzw. beschneiden?</b></p>		<p>Generell dürfen genehmigte Schnitt- und Fällarbeiten im Zeitraum <b>vom 01.10. bis zum 28.02.</b> eines Jahres durchgeführt werden.</p> <p>Will man Maßnahmen innerhalb der Schonzeit (die Brut- und Setzzeiten der Tiere) durchführen, muss dies gesondert beantragt werden. In begründeten Ausnahme-Fällen (Gefahrenbaum, Baumaßnahme oder Schnittmaßnahmen zur Baumpflege) kann hierfür eine Befreiung von der Schutzfrist erteilt werden.</p> <p>Befinden sich im Baum erkennbar Nester und Horste von Vögeln o-</p>

		<p>der Brut- und Wohnhöhlen von Spechten, Fledermäusen und anderen, so beginnt für diese Bäume die Schutzzeit bereits ab dem 01. Februar. Diese Bäume dürfen nur außerhalb der Schutzfrist und ggf. nach vorheriger Prüfung gefällt werden.</p>
<p><b>8. Darf ich die überhängenden Äste eines Baumes auf Nachbargrundstücken beschneiden?</b></p>		<p>In Hamburg darf der Überhang und Überwuchs an Grundstücksgrenzen nur mit Genehmigung des Baumeigentümers und des WBZ-Naturschutz entfernt werden.</p> <p>Privatrechtliche Fragen werden durch das Servicezentrum-Naturschutz nicht geklärt.</p>
<p><b>9. Gibt es Mindestabstände für die Pflanzung von Gehölzen an der Grundstücksgrenze?</b></p>		<p>In Hamburg bestehen keine Vorschriften über den Pflanzabstand für Bäume und Hecken an Grundstücksgrenzen und über die Höhe von Hecken.</p> <p>Empfehlung: Mit Rücksicht auf den nachbarschaftlichen Frieden sollten Neupflanzungen von Gehölzen an Grundstücksgrenzen mit den Grundstücksnachbarn abgestimmt werden.</p>
<p><b>10. In welchen Fällen, muss ich mit einer Ablehnung meines Antrages rechnen?</b></p>		<p>Es wird immer der Einzelfall geprüft und beschieden. Gerichtsurteilen nach, ist eine Beschattung des Hauses, die Verschmutzung der Terrasse oder das Anheben von Gehwegplatten kein ausreichender Grund für die Fällung eines Baumes.</p> <p>Natürliche Beeinträchtigungen, wie Beschattung, Wurzeldruck, Pollenflug, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Mehrarbeit sind dem Grundstückseigentümer zuzumuten.</p>